



VERGLEICHSAUSFERTIGUNG

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

vertreten durch

Dr. Sebastian Schumacher
Mohsgasse 2/5a
1030 Wien
Tel.: 01 890 89 65
(Zeichen: BAK/Drei -Entgelte)

Beklagte Partei

Hutchison Drei Austria GmbH
Brünner Straße 52
1210 Wien
FN 140132b

vertreten durch

Dr. Mathias GÖRG
Rechtsanwalt
Baumgartenstraße 46
1140 Wien
Tel.: 997 19 66

Wegen: EUR 69.500,-- samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Parteien haben in der Tagsatzung vom 22.11.2024 folgenden gerichtlichen

(Teil)Vergleich

geschlossen:

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich, ab 17.2.2025 die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen und es weiters ab 17.2.2025 zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese bereits Inhalt der von der beklagten Partei mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden sind:

Klausel 2A

„Mahnspesen (pro Mahnung) 10 €“

Klausel 2B

„Mahnspesen (pro Mahnung) max. 10 €“

Klausel 3

„Im Fall des Zahlungsverzuges schulden die Vertragsparteien Verzugszinsen in Höhe von 10 % pro Jahr.“

Klausel 6A

„Wechsel von Bankeinzug aufzahlung per Zahlschein 10 €“

Klausel 6B

„Wechsel von Bankeinzug/Kreditkarenzahlung auf Zahlung per Zahlschein 10 €“

Klausel 7

„Soweit Drei dem Kunden auf dessen Wunsch Waren oder IT/TK-Equipment zusendet, trägt der Kunde mangels anderer Vereinbarung Kosten und Risiko des Versandes.“

Handelsgericht Wien, Abteilung 53

Wien, 11. November 2024

Mag.^a Christiane Kaiser, LLM, Richterin

Elektronische Ausfertigung gemäß

§ 79 GOG